

Chronologische Gesetzessammlung

Die beiliegende Broschüre Nr. 08 des Bandes 2017 der Chronologischen Gesetzessammlung enthält die nachfolgenden Erlasse:

- 37.1054a Änderung des Gerichtsorganisationsdecrets (Nachtrag vom 30.10.2017)
- 2017.048 Änderung der kantonalen Waldverordnung
- 2017.049 Änderung der Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung
- 2017.050 Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet «Schafmatt», Oltingen
- 2017.051 Änderung von Anhang II der Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV), Buchstabe A.4.6
- 2017.052 Änderung von Anhang II der Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV), Buchstabe B.
- 2017.053 Totalrevision der Vereinbarung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft
- 2017.054 Teilrevision der Finanzausgleichsverordnung (FAV)
- 2017.055 Erlass der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Genehmigung von Gemeindenormen
- 2017.056 Erlass der Verordnung über die Beiträge an die Kosten des Privatschulbesuchs
- 2017.057 Änderung von Anhang II der Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV), Buchstabe A.5.2
- 2017.058 Änderung der Geschäftsordnung des Landrats
- 2017.059 Änderung der Verordnung über den Fähigkeitsausweis und gleichwertige Nachweise zur Führung eines gastwirtschaftlichen Betriebes
- 2017.060 Änderung von Anhang II der Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV), Buchstaben I.3 und J.1

Die Erlasse der Chronologischen Gesetzessammlung bzw. die laufend aktualisierte Systematische Gesetzessammlung finden Sie auch auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft unter bl.clex.ch/frontend/change_documents, bzw. bl.clex.ch/.

Die **Anhänge zu Gesetzen und Dekreten** mit Informationen zu den Landratsvorlagen und -beschlüssen, die den entsprechenden Erlassen zugrunde liegen, sind als jeweiliges «**Vademecum**» bei den Rechtstexten der Gesetzessammlung im Internet abrufbar. Im Titel des damit verbundenen, chronologischen Dokuments ist neben der chronologischen Nummer die Nummer der betreffenden Landratsvorlage ebenfalls ersichtlich («LRV (Jahreszahl)/(Laufnummer)»).

Gegen kantonale Vorschriften in Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe (insbesondere Dekrete des Landrats, Verordnungen des Regierungsrats, Nutzungspläne des Kantons) kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innerst 10 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, beim Kantonsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in 4 Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig. – Nicht angefochten werden können Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Staatsverträge und Richtpläne. –

Beschwerdeberechtigt sind Personen, auf die der angefochtene Erlass oder Plan künftig einmal angewendet werden könnte sowie die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben, wenn der Vollzug in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte.

Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)

Änderung vom 21. Juni 2012

GS 37.1054a

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 22. Februar 2001¹ zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absätze 1 und 6

¹ Das Kantonsgericht besteht aus folgenden vier Abteilungen:

- a. Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht,
- b. Abteilung Zivilrecht,
- c. Abteilung Sozialversicherungsrecht,
- d. Abteilung Strafrecht.

⁶ Die Abteilungspräsidien sind soweit erforderlich zur Aushilfe in anderen Abteilungen verpflichtet.

Untertitel vor § 2

B. Zahl der Gerichtsmitglieder

§ 2 Absätze 5 und 6

⁵ Ein Abteilungspräsidium kann auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Die Präsidien einer Abteilung können der Gerichtskonferenz einen gemeinsamen Antrag über eine andere Aufteilung des Pensums stellen.

⁶ Bei Uneinigkeit der Präsidien bestimmt die Gerichtskonferenz, welches der Präsidien die geschäftsführenden Aufgaben innerhalb der Abteilung wahrnimmt.

§ 7 Steuer- und Enteignungsgericht

¹ Die Abteilung Steuergericht des Steuer- und Enteignungsgerichts besteht aus

¹ GS 34.216, SGS 170.1

einem teilamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 50 Prozent und acht Richterinnen und Richtern.

² Die Abteilung Enteignungsgericht des Steuer- und Enteignungsgerichts besteht aus einem teilamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 50 Prozent und vier Richterinnen und Richtern.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.¹

Liestal, 21. Juni 2012

Im Namen des Landrates
der Präsident: Hess
der Landschreiber: Achermann

¹ Gemäss Angaben der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts und der SID vom 23. August 2017 vom Regierungsrat am 16. Oktober 2012 auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Nach Rücksprache mit dem Kantonsgericht und der SID nachträglich publiziert am 30. Oktober 2017.

Kantonale Waldverordnung (kWaV)

Änderung vom 12. September 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992¹⁾ und auf §§ 16 Abs. 2, 26 und 27 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998²⁾ und auf § 5 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 1987³⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 570.11 (Kantonale Waldverordnung (kWaV) vom 22. Dezember 1998) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 1

¹⁾ Die Planungsgrundlagen umfassen insbesondere:

- I. **(geändert)** die forstlichen und nicht forstlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen;
- m. **(neu)** den Ausweis über die von den Einwohnergemeinden für die Allgemeinheit erbrachten Leistungen gemäss §§ 29 und 30 kWaG.

§ 49 Abs. 3 (neu)

³⁾ Dritte, die Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, haben für Massnahmen gemäss Art. 36 und 37 WaG von den subventionsberechtigten Gesamtkosten mindestens 20% zu übernehmen.

II.

Keine Fremdänderungen.

1) SR 921.01

2) GS 33.0486, SGS 570

3) GS 29.492, SGS 310

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. November 2017 in Kraft.

Liestal, 12. September 2017

Im Namen des Regierungsrats
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Vetter

Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (Prämienverbilligungsverordnung, PVV)

Änderung vom 19. September 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 362.12 (Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (Prämienverbilligungsverordnung, PVV) vom 12. November 2002) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 14c Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

¹ Personen, die ein Gesuch nach § 14a stellen, haben Anspruch auf Prämienverbilligung, wenn das gemäss § 14b ermittelte massgebende Jahreseinkommen ihrer Eltern höchstens um den Faktor 2,75 grösser ist als die anspruchsabschliessende Obergrenze des massgebenden Jahreseinkommens der jeweiligen Berechnungseinheit gemäss Dekret vom 21. September 2006¹⁾ über die Einkommensobergrenzen und über den Prozentanteil in der Prämienverbilligung. Vorbehalten bleibt Absatz 1^{bis}.

^{1bis} Bei Berechnungseinheiten ohne minderjährige Kinder erhöht sich die Einkommensgrenze gemäss Absatz 1 um einen pauschalen Unterhaltszuschlag für junge erwachsene Personen, für welche die Eltern Unterhaltsbeiträge leisten und für welche eine Ausbildungszulage nach dem Bundesgesetz vom 24. März 2006²⁾ über die Familienzulagen ausgerichtet wird. Der Unterhaltszuschlag beträgt:

- | | | |
|----|-------------------------------------|--------------------------------|
| a. | bei einer jungen erwachsenen Person | CHF 21'000; |
| b. | bei 2 jungen erwachsenen Personen | CHF 37'000; |
| c. | pro weitere junge erwachsene Person | zusätzlich jeweils CHF 11'000. |

1) GS 35.1060, SGS 362.1

2) SR 836.2

² Leben die Eltern der gesuchstellenden Person nicht miteinander in ungetrennter Ehe, besteht Anspruch auf Prämienverbilligung, wenn das massgebende Jahreseinkommen beider Elternteile je einzeln die Grenze nach Absatz 1 oder nach Absatz 1^{bis} nicht überschreitet. Haben beide Elternteile Anspruch auf einen Unterhaltszuschlag gemäss Absatz 1^{bis}, wird dieser demjenigen Elternteil zugerechnet, der überwiegend für den Unterhalt der jungen erwachsenen Person aufkommt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Liestal, 19. September 2017
Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Vetter

Verordnung über das Naturschutzgebiet «Schafmatt», Oltingen

Vom 19. September 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991¹⁾ betreffend den Natur- und Landschaftsschutz,

beschliesst:

I.

§ 1 Schutzgebiet

¹⁾ Das Naturschutzgebiet «Schafmatt», Gemeinde Oltingen, durch Regierungsratsbeschluss als Objekt von nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen, besteht aus den Parzellen Nr. 1489, 1524 und 1537 des Grundbuchs Oltingen.

Der Perimeter des Naturschutzgebiets ist in einem Plan eingetragen, welcher integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet und auf dem Geoportal des Kantons Basel-Landschaft eingesehen werden kann. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 8,08 ha.

§ 2 Schutzziele

Für das Naturschutzgebiet gelten folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung und Förderung des Lebensraummosaiks mit der vielfältigen Verzahnung von Gehölzen und Offenland;
- b. Erhaltung und Förderung der Magerwiesen und -weiden sowie der Feuchtwiesen mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften;
- c. Erhaltung und Förderung der Feld- und Ufergehölze sowie der Kleinstrukturen wie Gebüsche, Ast- und Steinhaufen;
- d. Erhaltung und Förderung der Fliessgewässer und der Weiher in naturnahem Zustand;
- e. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Arten der Mager- und Feuchtwiesen und der Gewässer.

¹⁾ GS 31.59, SGS 790

§ 3 Schutzmassnahmen

¹ Massnahmen, Veränderungen, Eingriffe und Störungen, welche die Schutzziele gefährden, sind untersagt. Es ist verboten, das Naturschutzgebiet in seinem Bestand zu gefährden sowie in seinem Wert oder seiner Wirkung zu beeinträchtigen.

² Verboten sind insbesondere:

- a. Bauten, Anlagen sowie Einrichtungen jeglicher Art;
- b. Boden- und Terrainveränderungen, sofern sie nicht den Schutzz Zielen entsprechen;
- c. Freizeitaktivitäten, welche die gebietsspezifischen Naturwerte gefährden, oder solche mit übermäßig starken Immissionen auf das Naturschutzgebiet wie Lärm, grossflächigen Störungen oder Schädigungen von Standorten seltener oder geschützter Arten;
- d. Verlassen der Wege;
- e. Durchführen von Veranstaltungen jeglicher Art;
- f. Campieren sowie unbewilligtes Entfachen von Feuer;
- g. Laufenlassen von Hunden (ganzjährige Hundeleinenpflicht);
- h. Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen;
- i. Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- j. Befahren mit Motorfahrzeugen ohne Berechtigung;
- k. Verwenden von chemischen Schädlingsbekämpfungs- oder Pflanzenschutzmitteln jeder Art sowie Ausbringen von Düngemitteln;
- l. Pflücken, Ausgraben oder unbewilligtes Ansiedeln von Pflanzen sowie Stören und unbewilligtes Sammeln, Fangen oder Aussetzen von Tieren.

³ Vorbehalten bleiben sämtliche Eingriffe und Massnahmen zur Pflege und Aufwertung des Naturschutzgebiets gemäss den Schutzz Zielen, zur Besucherinformation und -lenkung, zur Gewährleistung der Sicherheit sowie zur Bekämpfung von gebietsfremden und weiteren Problemarten.

⁴ Der Unterhalt und weitere erforderliche Massnahmen im Zusammenhang mit der Gasleitung bleiben unter Beachtung der Schutzz Zielen gewährleistet.

⁵ Die Rechte der privaten Grundeigentümer bezüglich Eigengebrauch sowie Bodeneingriffe und Begehungen zur Dokumentation archäologischer Befunde bleiben in Absprache mit der kantonalen Naturschutzfachstelle gewährleistet.

⁶ Veränderungen im Schutzgebiet, Änderungen der Nutzung sowie das Ansiedeln von Pflanzen und Tieren dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Naturschutzfachstelle vorgenommen werden.

⁷ Die kantonale Naturschutzfachstelle kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

§ 4 Aufsicht, Pflege und Unterhalt

¹ Die kantonale Naturschutzfachstelle sorgt in Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde Oltingen, der Grundeigentümerschaft und den Bewirtschaftern für die Betreuung und Pflege des Naturschutzgebiets gemäss §§ 17, 27 und 28 des Gesetzes vom 20. November 1991¹⁾ über den Natur- und Landschaftsschutz. Die verantwortlichen Stellen können je in ihrem Zuständigkeitsbereich diese Aufgaben oder Teile davon Dritten übertragen. Der Kanton behält dabei die Oberaufsicht.

² Die den Schutzzieilen entsprechende Pflege der Offenlandbereiche wird mittels Bewirtschaftungsvereinbarungen sichergestellt.

³ Die Pflegearbeiten dürfen nur bei trockenem Wetter und bei trockenen Bodenverhältnissen ausgeführt werden. Um Gewässerverunreinigungen zu vermeiden, sind durch die Bewirtschafter jeweils die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

§ 5 Haftung

¹ Die Bewirtschafter oder Auftragnehmer tragen die Verantwortung für eine sachgerechte, sorgfältige Pflege der Naturobjekte sowie für die Einhaltung erforderlicher Schutzvorkehrungen.

² Der jeweilige Bewirtschafter oder Auftragnehmer ist haftbar bei durch ihn verursachten Schädigungen der Naturobjekte oder bei Gewässerverunreinigungen.

§ 6 Jagd

¹ Die Jagd bleibt im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Der Einsatz von Jagdhunden zu Jagdzwecken ist weiterhin erlaubt.

§ 7 Übertretungen

¹ Widerhandlungen gegen die Schutzvorschriften werden mit Busse bestraft.

² Bei Missachtung der Schutzvorschriften kann die kantonale Naturschutzfachstelle die Herstellung des rechtmässigen Zustands innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die zuständige Fachstelle befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Fehlbaren durchzuführen zu lassen.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ GS 31.59, SGS 790

III.

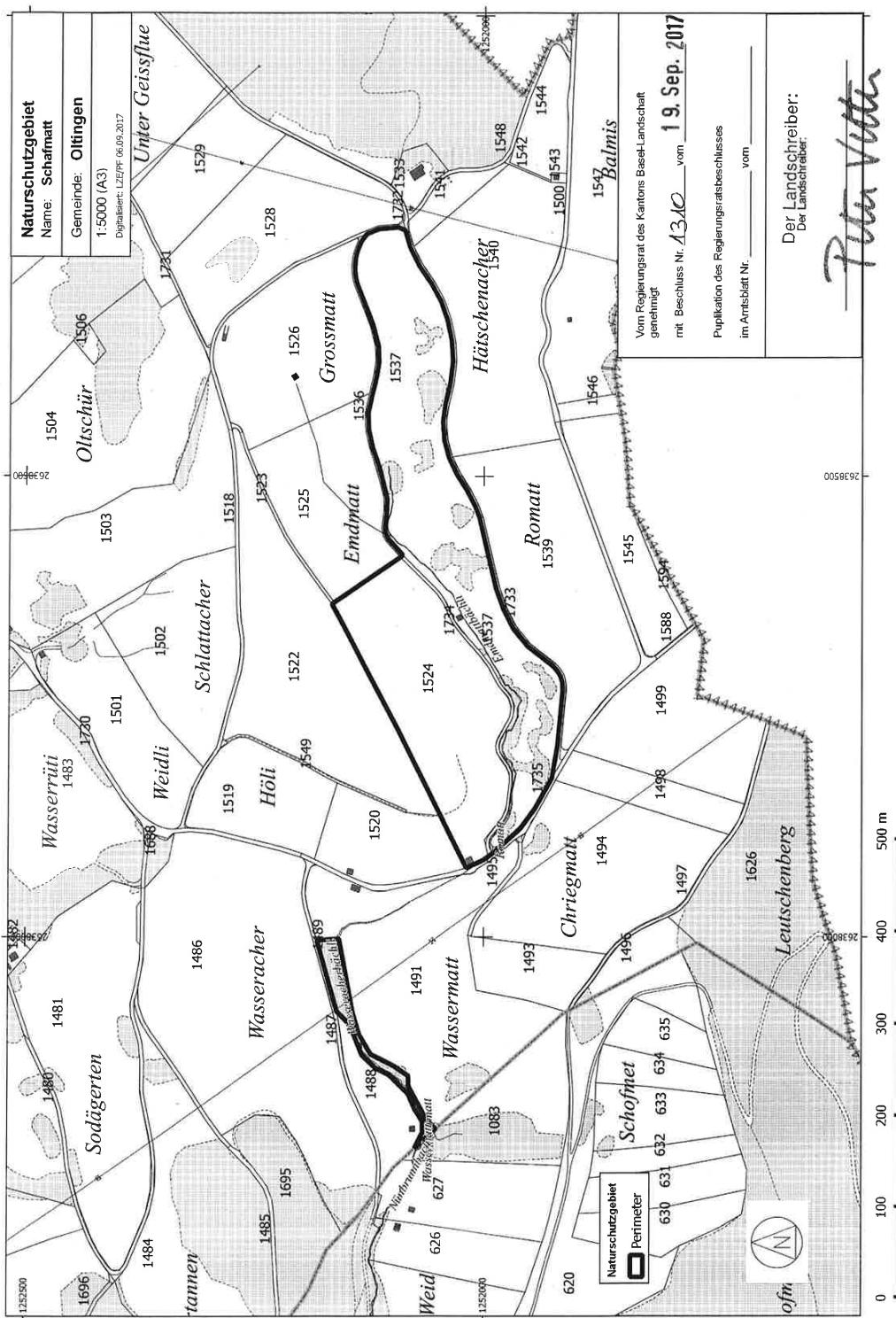
Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Liestal, 19. September 2017

Im Namen des Regierungsrats
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Vetter



Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV)

Änderung vom 17. Oktober 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 111.11 (Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV) vom 13. Mai 2014) (Stand 1. Juli 2017) wird wie folgt geändert:

Anhänge

II Abfragerechte (**geändert**)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. November 2017 in Kraft.

Liestal, 17. Oktober 2017
Im Namen des Regierungsrats
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Vetter

Anhang II: Abfragerechte¹

A. Direktionen und ihre Bereiche und Dienststellen

A.4 Sicherheitsdirektion

A.4.6 Bereich Zivilrechtsverwaltung²

A.4.6.1 Erbschaftsamt

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Buchstaben b, c, d (ohne Haushaltssart), e (ohne Name in ausländischem Pass), f, g, h, i, j, k (ohne Trennung und Auflösungsgrund), m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Art. 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Absatz 3 Buchstaben a und b und Absatz 4 Buchstabe b ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.4.6.2 Bürgerrecht

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Buchstaben b, c, d (ohne Haushaltssart), e (ohne Allianzname), f, g, h, i, j, k (ohne Auflösungsgrund), m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Art. 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Absatz 3 Buchstaben a, c und d ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.4.6.3 Stabstellen Recht & Aufsicht

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Buchstaben b, c, d (ohne Haushaltssart), e (ohne Allianzname), f, g, h, i, j, k (ohne Trennung und Auflösungsgrund), m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Art. 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Absatz 3 Buchstaben a und b ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.4.6.4 Grundbuchamt

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, j, k (ohne Auflösungsgrund), m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Art. 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Absatz 3 Buchstaben c und d und Absatz 4 Buchstabe a ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.4.6.5 Handelsregisteramt

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Buchstaben b, c, d (ohne Haushaltssart), e, f, g, h, i, j, m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Art. 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Absatz 4 Buchstabe a ARG

¹ GS 2016.035, 23.08.2016.

² GS 2017.051, 17.10.2017.

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe
Protokollierung: vollständig

A.4.6.6 Zivilstandsamt

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Buchstaben a, b, c, d (ohne Haushaltsart), e, f, g, h, i, j, k (ohne Trennung und Auflösungsgrund), l, m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Art. 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Absatz 3 Buchstabe a und Absatz 4 Buchstabe a ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.4.6.7 Hauptabteilung Betreibungs- und Konkursamt

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Buchstaben b, c, d (ohne Haushaltsart), e, f, g, h, i, j, k (ohne Auflösungsgrund), m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Art. 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Absatz 3 Buchstaben b und d ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.4.6.8 Ressort Administration

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Buchstaben b, c, d (ohne Haushaltsart), e (ohne Name in ausländischem Pass), f, g, h, i, j, k (ohne Trennung und Auflösungsgrund), m, o, p, q, r, s und u RHG, Art. 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Absatz 3 Buchstaben a und b ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.4.6.9 Ressort Finanzen

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Buchstaben b, c, d (ohne Haushaltsart), e (ohne Name in ausländischem Pass), f, g, h, i, j, m, o, p, q, r, s und u RHG und Art. 7 RHG (Haushaltsnummer)

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV)

Änderung vom 17. Oktober 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 111.11 (Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV) vom 13. Mai 2014) (Stand 1. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:

Anhänge

II Abfragerechte (**geändert**)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Liestal, 17. Oktober 2017

Im Namen des Regierungsrats
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Vetter

Anhang II: Abfragerechte¹**B. Landeskanzlei****B.1 Zentrale Dienste²**

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Buchstaben b, e (nur Amtlicher Name), f, g, h (ohne Geburtsort), j, k (ohne Trennung und Auflösungsgrund), o, p und u RHG.

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

¹ GS 2016.035, 23.08.2016.

² GS 2017.052, 17.10.2017.

Vereinbarung über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Vom 24. Oktober 2017

Die Regierungsräte der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft,

gestützt auf Art. 44 und 48 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹⁾ sowie § 106 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005²⁾ und § 77 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984³⁾,

beschliessen:

I.

1 Geltungsbereich, Zweck

§ 1 Geltungsbereich

¹⁾ Durch diese Vereinbarung wird die Zusammenarbeit der Polizei Basel-Landschaft und der Kantonspolizei sowie der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt im gesamten Zuständigkeitsbereich der Polizei, insbesondere bei grenzüberschreitenden und gemeinsamen Einsätzen geregelt.

²⁾ Sie gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der beiden Kantone.

³⁾ Sie ergänzt das Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz vom 20. Januar 1995⁴⁾ (PKNW) und die Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze vom 6. April 2006⁵⁾ (IKAPOL).

1) AS 1999 2556, SR 101

2) SG 111.100

3) GS 29.276, SGS 100

4) BS: SG BS 510.300; BL: GS 32.540, SGS 700.12

5) BS: nicht veröffentlicht; BL: GS 36.0060, SGS 145.37

§ 2 Zweck

¹ Die Vereinbarung bezweckt eine rasche, einfache und wirkungsvolle grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Polizeien und gegenseitige Hilfe im Rahmen der jeweils verfügbaren personellen Ressourcen, geprägt vom Gedanken der gutnachbarschaftlichen Solidarität. Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere durch:

- a. gemeinsame Einsätze auf dem Gebiet eines Kantons,
 - b. gemeinsame Einsätze in einem grenzüberschreitenden Einsatzraum,
 - c. verbundene Einsatzleitung bei grenzüberschreitenden Einsätzen,
 - d. spontane Unterstützung auf Ersuchen,
 - e. selbständige Einsätze im Nachbarkanton,
 - f. planbare Nachbarschaftshilfe,
 - g. gemeinsame grenzüberschreitende präventive Aktionen,
 - h. Vereinbarungen über standardisierten Mittelansatz bei gemeinsamen Einsätzen,
 - i. Nacheile in Bagatelfällen,
 - j. Vereinbarung weiterer Zusammenarbeit, namentlich im Bereich der Ausbildung, der Beschaffung und Bewirtschaftung von Material und Ausrüstung, bei der Koordination und Zurverfügungstellung einzelner Dienste.
- ² Die Vereinbarung regelt die Formen der Zusammenarbeit, das Verfahren, die Rechte und Pflichten der im Nachbarkanton eingesetzten Polizeikräfte, die Haftung und die Grundsätze der Entschädigung.

2 Formen der Zusammenarbeit

§ 3 Gemeinsame Einsätze auf dem Gebiet eines Kantons

¹ Für die polizeiliche Bewältigung von Veranstaltungen, Kundgebungen und anderen Ereignissen kann der jeweils andere Kanton die Polizei des Einsatzkantons mit den notwendigen polizeilichen Ressourcen unterstützen, wenn das Ereignis auch polizeiliche Interessen des entsendenden Kantons tangiert.

§ 4 Gemeinsame Einsätze in einem grenzüberschreitenden Einsatzraum

¹ Für Veranstaltungen, Kundgebungen und andere Ereignisse, die an mehreren Orten in beiden Kantonen stattfinden oder sich geplant oder voraussehbar vom einen Kanton in den anderen verlagern können, kann ein gemeinsamer Einsatz angeordnet und ein grenzüberschreitender gemeinsamer Einsatzraum bestimmt werden.

² Die Planung solcher Einsätze wird frühzeitig koordiniert. Es wird entweder in jedem Kanton eine eigenständige Einsatzleitung oder eine gemeinsame Einsatzleitung (§ 5) eingesetzt.

³ Die für den Gesamteinsatz erforderlichen Mittel werden durch beide Kantone im Verhältnis zum jeweiligen, mutmasslichen polizeilichen Aufwand in jedem Kanton erbracht.

§ 5 Gemeinsame Einsatzleitung bei grenzüberschreitenden Einsätzen

¹ Bei Einsätzen mit grenzüberschreitendem Einsatzraum, mit Schwerpunkten in beiden Kantonen oder wenn mit einer Verlagerung des Einsatzraums in den Nachbarkanton gerechnet wird, kann eine gemeinsame Einsatzleitung eingesetzt werden. Sie besteht aus je 1 einsatzleitenden Person aus jedem Kanton. Sie kann sowohl auf der Ebene Gesamteinsatzleitung als auch auf der Ebene der örtlichen Einsatzleitung bzw. von Einsatzabschnitten eingesetzt werden.

² Solche Einsätze werden gemeinsam geplant. Der gesamte Kräfte- und Mittelansatz und dessen Zuweisung zur jeweiligen Einsatzleitung der Partnerkantone werden durch die einsatzleitenden Personen gemeinsam festgelegt.

³ Wechselt der Schwerpunkt des Einsatzes vom einen Kanton in den Nachbarkanton, entscheiden die einsatzleitenden Personen bei Bedarf gemeinsam über notwendige Änderungen der Zuweisung der Einsatzkräfte und -mittel.

⁴ Überschreiten Einsatzkräfte bei einer Verlagerung des Geschehens die Kantonsgrenze, bleibt die Führung in der Hand der ursprünglich einsatzleitenden Person, bis sie in gegenseitiger Absprache durch die örtlich zuständige einsatzleitende Person übernommen wird.

⁵ Die Verantwortung trägt in jedem Fall jeweils die örtlich zuständige Einsatzleitung für das Hoheitsgebiet ihres eigenen Kantons.

§ 6 Spontane Unterstützung auf Ersuchen

¹ Bei spontanen Ereignissen, die mit den eigenen verfügbaren Kräften nicht oder nur erschwert bewältigt werden können, leistet der jeweils andere Kanton auf Ersuchen des Einsatzkantons spontane Unterstützung durch geeignete Einsatzkräfte.

² Spontane Nachbarschaftshilfe umfasst neben Kräften der Grundversorgung und des Ordnungsdienstes insbesondere auch spezialisierte Polizeikräfte mit besonderen Einsatzmitteln wie Intervention, Observation, Polizeihunde, Polizei-boote etc.

§ 7 Selbständige Einsätze im Nachbarkanton

¹ Stellen Polizeikräfte anlässlich ihrer dienstlichen Tätigkeiten, insbesondere auch bei Transitfahrten, im Nachbarkanton unmittelbar notwendigen polizeilichen Handlungsbedarf fest, sind sie dazu befugt, alle erforderlichen Massnahmen des ersten Angriffs im sicherheits-, kriminal- und verkehrspolizeilichen Bereich vorzunehmen.

² Insbesondere sind sie zu folgenden hoheitlichen Tätigkeiten befugt:

- a. vorläufige Festnahme,
- b. Entgegennahme von Anzeigen und Requisitionen,
- c. sicherheitspolizeiliche Massnahmen beim Aufkommen von Störungen wie namentlich Anhaltungen, Personen- und Fahrzeugkontrollen, Durchsuchen von Personen und Sachen, Betreten von Grundstücken und Durchsuchen von nicht öffentlichen Räumen, Wegweisungen/Fernhaltungen, Sicherstellung von Gegenständen, Befragungen,
- d. Entgegennahme von Fundgegenständen,
- e. Wahrung der Verkehrssicherheit und Aufrechterhalten des Verkehrs, namentlich durch vorübergehende Verkehrsumleitungen und Beschränkungen,
- f. Kontrolle von Fahrzeuglenkenden bei Beteiligung an Unfällen, bei Verdacht von Einschränkungen der Fahrfähigkeit oder bei schwerwiegenden Verkehrsregelverletzungen.

³ Sind Zwangsmassnahmen getroffen worden oder weitere Massnahmen notwendig, ist unverzüglich die örtlich zuständige Polizei beizuziehen. In jedem Fall ist die örtlich zuständige Polizei so bald wie möglich über die getroffenen Massnahmen und die erhobenen Erkenntnisse zu informieren.

⁴ Ab Eintreffen der örtlich zuständigen Polizei vor Ort übernimmt diese die Einsatzführung. Bei Bedarf unterstützen die ausserkantonalen Polizeikräfte den Einsatz weiterhin.

⁵ Wenn über Massnahmen im jeweils anderen Kanton Rapport erstattet wird, ist dieser auf dem Dienstweg der zuständigen Polizeileitung zuzustellen.

⁶ Während dienstlicher Verrichtungen im jeweils anderen Kanton festgestellte Delikte werden auf dem Dienstweg der zuständigen Polizeileitung rapportiert.

⁷ Ausserkantonale Polizeikräfte sind nicht befugt, für Übertretungen, die im jeweils anderen Kanton begangen worden sind, das Ordnungsbussenverfahren anzuwenden.

§ 8 Planbare Nachbarschaftshilfe

¹ Sind besondere Einsatzkräfte wegen Ausbildungen, anderen Beanspruchungen oder Ausfällen von Mitarbeitenden für einen bestimmten Zeitraum nicht einsatzfähig, können die Einsatzbereitschaft und allfällig notwendige Einsätze auf Ersuchen hin für diesen Zeitraum durch die entsprechenden Einsatzkräfte des jeweils anderen Kantons abgedeckt werden.

§ 9 Gemeinsame grenzüberschreitende präventive Aktionen

- ¹ Besondere sicherheits-, kriminal- und verkehrspolizeiliche Lagen können bei Bedarf durch gemeinsame präventive Aktionen auf dem Hoheitsgebiet eines oder beider Kantone bekämpft werden.
- ² Es kann dafür eine gemeinsame Einsatzleitung (§ 5) eingesetzt werden. Ferner können Aktionsteams aus Angehörigen beider Kantone gebildet werden, die sowohl als gemischte oder auch als kantonseinheitliche Patrouillen Kontroll- und Patrouillentätigkeit im Rahmen der entsprechenden Aktion in beiden Kantonen durchführen können.

§ 10 Vereinbarungen über standardisierten Mittelansatz bei gemeinsamen Einsätzen

- ¹ Für regelmässig wiederkehrende Anlässe und Veranstaltungen können die Polizeikommandanten bzw. die Polizeikommandantinnen miteinander Vereinbarungen über einen standardisierten Mittelansatz für die Unterstützung abschliessen, bei Bedarf auch abgestuft nach vordefinierten Gefährdungslagen.
- ² Solche Vereinbarungen können jeweils nach jeder einzelnen Veranstaltung, im Falle einer Vereinbarung für Sportveranstaltungen auf das Ende der jeweiligen Saison, gekündigt oder im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden.

§ 11 Vereinfachte Nacheile

- ¹ Bei Nacheile (Art. 216 Schweizerische Strafprozessordnung¹⁾) kann eine im Nachbarkanton angehaltene Person in besonderen Fällen durch die nachgeeilten Polizeikräfte zur weiteren Bearbeitung des Falles in ihren Kanton zurückgeführt werden, ohne sie der am Ort der Anhaltung zuständigen Behörde übergeben zu müssen.
- ² Ein besonderer Fall liegt insbesondere vor, wenn ein klarer Sachverhalt vorliegt, kein wesentlicher, über die Anhaltung hinausgehender Bezug zum Kanton der Anhaltung vorliegt und die örtliche Zuständigkeit (Gerichtsstand) klarerweise beim Kanton der nacheilenden Polizeikräfte liegt.
- ³ Die Polizei des Nachbarkantons ist unverzüglich über die Nacheile zu unterrichten und die formlose Rückführung ist untereinander abzusprechen. Besteht die Polizei oder die Staatsanwaltschaft des Kantons der Anhaltung auf einer Übernahme der angehaltenen Person, ist dieser Aufforderung unverzüglich Folge zu leisten.

§ 12 Vereinbarungen über weitere Zusammenarbeit

- ¹ Im Rahmen dieser Vereinbarung und der rechtlichen Grundlagen von Bund und Kantonen können die Polizeikommandanten bzw. die Polizeikommandantinnen direkt untereinander Vereinbarungen über weitere Bereiche der Zusammenarbeit abschliessen. Gegenstand solcher Vereinbarungen können insbesondere Ausbildung, Beschaffung und Bewirtschaftung von Material und Ausrüstung, Koordination und Zurverfügungstellung einzelner Dienste, Projekte aller Art oder weitere Unterstützungen sein.
- ² Beim Abschluss solcher Vereinbarungen mit Kostenfolgen sind die jeweiligen Finanzkompetenzen in den beiden Kantonen und eventuell daraus folgende notwendige Zustimmungen oder Genehmigungen politischer Behörden zu berücksichtigen.

3 Rechtsstellung im Einsatzkanton

§ 13 Polizeiliche Befugnisse

- ¹ Die ausserkantonalen Polizeikräfte haben im Rahmen des grenzüberschreitenden Einsatzes für die erforderlichen Amtshandlungen polizeiliche Befugnisse gemäss den Gesetzen des Einsatzkantons. Bei gemeinsamen oder unterstützenden Einsätzen unterstehen sie der polizeilichen Leitung des Einsatzkantons.

§ 14 Personalrechtliche Stellung

- ¹ Personalrechtlich und disziplinarisch unterstehen die ausserkantonalen Einsatzkräfte dem Personalrecht des Stammkantons.

4 Verfahren

§ 15 Planbare gemeinsame Einsätze (§§ 3, 4, 5 und 9)

- ¹ Gemeinsame Einsätze werden gemeinsam geplant oder deren Planung wird zusammen koordiniert. Es werden dabei insbesondere die Einsatzleitung, der erforderliche Mittelansatz aus den beiden Polizeikorps und die Frage der Entschädigung festgelegt.
- ² Auf Antrag der jeweiligen Leitung der planenden Organisationseinheit ordnen die Polizeikommandanten bzw. die Polizeikommandantinnen die gemeinsame Durchführung des Einsatzes an. Sie bestimmen namentlich die Einsatzleitung, den Mittelansatz aus ihren Polizeikorps und die Frage der Entschädigung im Rahmen der §§ 20 und 21.

§ 16 Spontane Unterstützung auf Ersuchen (§ 6)

¹ Benötigen Einsatzkräfte vor Ort Unterstützung durch Polizeikräfte des Nachbarkantons, fordern sie diese Unterstützung bei ihrer Einsatz(leit)zentrale an. Die Einsatz(leit)zentrale stellt einen Unterstützungsantrag an die Einsatz(leit)zentrale des Partnerkantons.

² Die Kompetenz zur Bewilligung spontaner Unterstützung richtet sich nach der Regelung des jeweiligen Kantons.

§ 17 Spontane Einsätze und Nacheile (§§ 7 und 11)

¹ Bei spontanen Einsätzen im Nachbarkanton und bei Nacheile informieren die im Nachbarkanton handelnden Polizeikräfte unverzüglich ihre Einsatz(leit)zentrale über den Einsatz und die getroffenen Massnahmen. Diese unterrichtet unverzüglich die Einsatz(leit)zentrale des Einsatzkantons über den Einsatz und spricht weitere Massnahmen mit ihr ab. Die Einsatz(leit)zentrale des Einsatzkantons kann jederzeit die Übernahme des Einsatzes durch eigene Kräfte anordnen.

§ 18 Planbare Nachbarschaftshilfe (§ 8)

¹ Planbare Nachbarschaftshilfe wird durch die Leitenden der betroffenen Organisationseinheiten direkt miteinander abgesprochen.

² Beinhaltet die Absprache die Übernahme allfälliger Einsätze im Partnerkanton, wird die Absprache den Polizeikommandanten bzw. den Polizeikommandantinnen zur Genehmigung vorgelegt.

§ 19 Vereinbarungen über standardisierten Mitteleinsatz und weitere Vereinbarungen (§§ 10 und 12)

¹ Vereinbarungen über standardisierten Mittelansatz bei wiederkehrenden Veranstaltungen und weitere Vereinbarungen werden durch die Polizeikommandanten bzw. die Polizeikommandantinnen abgeschlossen.

5 Kosten

§ 20 Grundsatz

¹ Die Unterstützungsleistungen nach dieser Vereinbarung sind bis zu einer Gesamtleistung pro Einsatz von 10 Personentagen (84 Arbeitsstunden) unentgeltlich. Darin eingeschlossen ist auch der Einsatz von besonderen polizeilichen Mitteln wie z.B. Fahrzeuge, Polizeihunde, Polizeiboote.

² Übersteigt die Gesamtleistung pro Einsatz 10 Personentage (84 Arbeitsstunden), so wird der gesamte Einsatz, inklusive die Kosten für besondere Einsatzmittel, dem unterstützenden Partnerkanton nach dem Gebührentarif zum Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz entschädigt.

³ Keine Entschädigung wird ausgerichtet für Unterstützungseinsätze, die auch im eigenen Interesse des unterstützenden Partnerkantons liegen.

§ 21 Vorbehalt für Konkordatseinsätze

¹ Unterstützungsleistungen im Rahmen des PKNW, der IKAPOL oder anderer spezieller schriftlicher Vereinbarungen werden nach den Regelungen dieser Konkordate bzw. Vereinbarungen entschädigt.

§ 22 Entscheid

¹ Führen die Regelungen dieser Vereinbarung im konkreten Fall nicht zu einem klaren Entscheid, so verständigen sich die Polizeikommandanten bzw. die Polizeikommandantinnen über die Kostentragung beider Seiten. Werden sie sich nicht einig, entscheiden die Direktions- bzw. Departementsvorstehenden gemeinsam.

6 Haftung, Unfallversicherung

§ 23 Haftung

¹ Die Haftung für Schaden, den ausserkantonale Polizeikräfte bei ihrem Einsatz verursachen, richtet sich nach Art. 7 des PKNW.

² Jeder Kanton trägt den ihm bei einem Einsatz im jeweils anderen Kanton entstandenen Schaden selber, soweit er ihm nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig durch Mitarbeitende des Einsatzkantons zugefügt worden ist.

§ 24 Unfallversicherung

¹ Die Versicherung der Polizeiangehörigen gegen Unfall richtet sich bei Einsätzen ausserhalb ihres jeweiligen Kantonsgebiets nach Art. 8 des PKNW.

7 Schlussbestimmungen

§ 25 Vorbehalt anderer Abkommen

¹ Andere, im Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bereits bestehende schriftliche Abkommen über polizeiliche Leistungen bleiben vorbehalten.

§ 26 Kündigung

¹ Diese Vereinbarung kann durch jeden Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende jeden Jahres gekündigt werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SGS 719.31 (Vereinbarung über die grenzüberschreitenden polizeilichen Tätigkeiten in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt vom 1. Februar 1983) wird aufgehoben.

IV.

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Basel, 31. Oktober 2017

Im Namen des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt

die Präsidentin: Ackermann

die Staatsschreiberin: Schüpbach-Guggenbühl

Liestal, 24. Oktober 2017

Im Namen des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

die Präsidentin: Pegoraro

der Landschreiber: Vetter

Finanzausgleichsverordnung (FAV)

Änderung vom 24. Oktober 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 185.11 (Finanzausgleichsverordnung (FAV) vom 15. März 2016) (Stand 1. Dezember 2016) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

- ¹ Das Ausgleichsniveau für die Jahre 2016 bis 2018 beträgt CHF 2'485.
- ² Es kann während seiner Dauer bei erhöhter Steuerkraft rückwirkend angepasst werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Liestal, 24. Oktober 2017

Im Namen des Regierungsrats
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Vetter

Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen

Vom 24. Oktober 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 12a des Dekrets vom 6. Juni 1983¹⁾ zum Verwaltungsorganisationsgesetz,

beschliesst:

I.

§ 1 Regelungsbereich

¹⁾ Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit für die Genehmigung der Gemeindeordnung und der Gemeindereglemente sowie der kommunalen und interkommunalen Verträge mit reglementsweisentlichem Inhalt («Verträge»).

§ 2 Regierungsrat

¹⁾ Der Regierungsrat ist zuständig für die Genehmigung der:

- a. Gemeindeordnungen,
- b. Planungs- und Bauvorschriften der Gemeinden,
- c. Reglemente über Urnenwahlen und -abstimmungen,
- d. Reglemente und Verträge mit finanziellen Auswirkungen auf den Kanton,
- e. Verträge über gemeinsame Behörden,
- f. Verträge über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden,
- g. Statuten der Zweckverbände,
- h. Beitritte zu ausserkantonalen Zweckverbänden,
- i. Statuten der Burgerkorporationen.

¹⁾ GS 28.448, SGS 140.1

§ 3 Finanz- und Kirchendirektion

¹ Die Finanz- und Kirchendirektion ist zuständig für die Genehmigung von Reglementen und Verträgen aus folgenden Sachbereichen:

- a. Behörden und Kommissionen,
- b. Organisation und Verwaltung,
- c. Personal,
- d. Steuern,
- e. Fonds,
- f. EL-Zusatzbeiträge,
- g. Benützung und Gebühren für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen,
- h. Baurechte,
- i. Feuerwehr,
- j. Bürgernutzen.

§ 4 Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ist zuständig für die Genehmigung von Reglementen und Verträgen aus folgenden Sachbereichen:

- a. Innovationsförderung,
- b. Wohnbauförderung,
- c. Wohnungsabnahme,
- d. Mietzinsbeiträge,
- e. Markt,
- f. Hunde,
- g. Reittiere,
- h. Flur,
- i. Waldnutzung,
- j. Gabholz,
- k. Hütten, die einem Rodungsverfahren unterstellt gewesen sind,
- l. Revierverbände,
- m. Betreuung und Pflege durch Bezugspersonen,
- n. Kinder- und Jugendzahnpflege,
- o. Friedhof und Begräbnis.

§ 5 Bau- und Umweltschutzdirektion

¹ Die Bau- und Umweltschutzdirektion ist zuständig für die Genehmigung von Reglementen und Verträgen aus folgenden Sachbereichen:

- a. Wasser,
- b. Abwasser,

- c. Abfall,
- d. Umweltschutz,
- e. Öl- und Gasfeuerungskontrolle,
- f. Submission,
- g. Gemeindeantennen,
- h. Energie.

§ 6 Sicherheitsdirektion

¹ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Genehmigung von Reglementen und Verträgen aus folgenden Sachbereichen:

- a. Polizei,
- b. Katastrophenorganisation,
- c. Videoüberwachung,
- d. Banntagsschiessen,
- e. Reklamen,
- f. Parkieren,
- g. Einbürgerung.

§ 7 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist zuständig für die Genehmigung von Reglementen und Verträgen aus folgenden Sachbereichen:

- a. Primarstufe,
- b. Musikschule,
- c. Verpflegung von Schülerinnen und Schülern,
- d. Beiträge an den Schulweg,
- e. familienergänzende Kinderbetreuung,
- f. Gemeindeparks und Schulbibliotheken,
- g. Jugendhäuser.

§ 8 Stellungnahme anderer Direktionen

¹ Vor der Genehmigung eines Reglements oder Vertrags hat die Direktion die Stellungnahme jener Direktionen einzuholen, die mit dem Reglement bzw. Vertrag ebenfalls inhaltlich befasst sind.

² Können sich die an der Genehmigung beteiligten Direktionen nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat über die Genehmigung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SGS 140.25 (Verordnung über die Genehmigung der Gemeinderelemente vom 9. März 1999) wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Liestal, 24. Oktober 2017

Im Namen des Regierungsrats
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Vetter

Verordnung über die Beiträge an die Kosten des Privatschulbesuchs

Vom 24. Oktober 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 100 Absatz 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002¹⁾,
beschliesst:

I.

§ 1 Geltungsbereich

¹⁾ Diese Verordnung regelt das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten des Privatschulbesuchs während der Schulpflicht (Primarstufe und Sekundarstufe I).

§ 2 Anspruchsberechtigte

¹⁾ Anspruchsberechtigt sind die sorgeberechtigten Eltern oder der Elternteil, der das Sorgerecht innehalt oder, sofern weder die Eltern noch ein Elternteil das Sorgerecht innehaben, die Unterhaltpflichtigen oder die oder der Unterhaltpflichtige.

§ 3 Anmeldung

¹⁾ Gesuche um Zusprechung von Beiträgen an die Kosten des Privatschulbesuchs sind mittels Formular zu stellen.

²⁾ Das Formular kann beim Generalsekretariat der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) bezogen werden.

³⁾ Dem Gesuch sind beizulegen:

- a. eine Eintrittsbestätigung der vom Kind besuchten bzw. zu besuchenden Privatschule;
- b. eine Erklärung über die in Betracht fallenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

⁴⁾ Die ausgefüllten Gesuche inklusive einer Kopie der neuesten Steuerveranlagung sind dem Generalsekretariat der BKSD einzureichen.

¹⁾ GS 34.0637, SGS 640

⁵ Die Gesuche für das neue Schuljahr sind bis zum 31. Juli einzureichen. Zu spät eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

§ 4 Anmeldung mehrerer Kinder

- ¹ Gesuche können für 1 oder mehrere Kinder gestellt werden.
- ² Sollen während der Dauer einer Beitragsberechtigung weitere Kinder in einer Privatschule eingeschult werden, erfolgt die Anmeldung mittels einer Eintrittsbestätigung der besuchten bzw. der zu besuchenden Privatschule.

§ 5 Anrechenbares Einkommen

¹ Massgeblich sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemäss letzter definitiver Steuerveranlagung des Kantons Basel-Landschaft.

² Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus:

- a. dem Zwischentotal der Einkünfte der Anspruchsberechtigten gemäss § 2 (Position 399 der Steuerveranlagung des Kantons Basel-Landschaft) abzüglich der Abzüge sowie zuzüglich der Zuschläge gemäss Anhang I dieser Verordnung;
- b. einem allfälligen Einkommen der Schülerin oder des Schülers aus Waisen- und Invalidenversicherungen, sofern in Buchstabe a nicht bereits eingeschlossen;
- c. sowie 20% des steuerbaren Vermögens der Anspruchsberechtigten gemäss § 2.

§ 6 Grundlage der Berechnung der Beitragsberechtigung

¹ Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Anspruchsberechtigten gemäss § 2 bilden die Grundlage für die Berechnung der Beiträge an die Kosten des Privatschulbesuchs.

² Das anrechenbare Einkommen der Anspruchsberechtigten gemäss § 2 bildet den Grundbetrag. Dieser darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- a. CHF 70'000 für einen Betrag von CHF 1'500;
- b. CHF 60'000 für einen Betrag von CHF 2'000;
- c. CHF 50'000 für einen Beitrag von CHF 2'500.

³ Für jedes Kind der Familie, das zu einem Steuerabzug berechtigt, wird der Grundbetrag um CHF 5'000 vermindert.

⁴ Für jedes in Ausbildung stehende Kind der Familie wird der Grundbetrag um zusätzlich CHF 5'500 vermindert.

⁵ Sind beide Elternteile erwerbstätig, so vermindert sich der Grundbetrag um das Einkommen des weniger verdienenden Teils, aber höchstens um CHF 12'000.

- ⁶ Bei geschiedenen, gerichtlich getrennten oder ledigen Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht bilden die anrechenbaren Einkommen beider Elternteile den Grundbetrag, wobei Mehrkosten von CHF 50'000 in die Berechnung einbezogen werden.
- ⁷ Bei geschiedenen, gerichtlich getrennten oder ledigen Eltern ohne gemeinsames Sorgerecht kommt der Grundbetrag des Elternteils in Betracht, der die elterliche Sorge innehaltet, vermehrt um die für das Kind vereinbarten Kindesalimente.
- ⁸ Zur Berechnung des Grundbetrags für Stiefkinder wird das steuerbare Einkommen des Stiefelternteils, höchstens aber CHF 50'000 freigestellt. Absatz 5 kommt nicht zur Anwendung.
- ⁹ Haben weder die Eltern noch ein Elternteil das Sorgerecht inne, gelten die Bestimmungen gemäss Absätzen 3 bis 5 sinngemäss für die gemeinsam Unterhaltpflichtigen oder die oder den einzeln Unterhaltpflichtigen.

§ 7 Beitragsleistungen, Meldepflicht und Rückerstattung

- ¹ Die Ausrichtung der Beiträge an die Kosten des Privatschulbesuchs erfolgt jeweils für die Dauer von maximal 3 Jahren und muss danach erneuert werden.
- ² Die Bestätigung des Schulbesuchs muss jährlich vor Schuljahresbeginn bis zum 31. Juli eingereicht werden.
- ³ Wesentliche, 20% des anrechenbaren Einkommens gemäss § 5 Absatz 2 übersteigende Änderungen sind dem Generalsekretariat der BKSD innert 3 Monaten schriftlich mitzuteilen.
- ⁴ Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstattten.

§ 8 Übergangsbestimmungen

- ¹ Für Schülerinnen und Schüler, die bereits im 2. Semester des Schuljahres 2016/2017 Beiträge erhielten und somit gestützt auf § 112r Bildungsgesetz für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 einen Anspruch auf Beiträge an den Besuch der Privatschule haben, gilt die Verordnung vom 15. Juli 2003¹⁾ über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Kosten des Privatschulbesuchs weiterhin.
- ² Eltern mit im Schuljahr 2017/2018 neu in eine Privatschule eingetretenen Kindern können ihr Gesuch bis zum 31. Dezember 2017 einreichen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SGS 640.44 (Verordnung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Kosten des Privatschulbesuchs vom 15. Juli 2003) wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. August 2017 in Kraft.

Liestal, 24. Oktober 2017

Im Namen des Regierungsrats

die Präsidentin: Pegoraro

der Landschreiber: Vetter

Anhang I

Grundlage der Berechnung des massgeblichen Grundbetrags im Familienbudget bildet das Zwischentotal der Einkünfte (Position 399) gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung, erhöht (+) oder vermindert (-) um nachstehende Positionen:

Ziffer Steuerveranlagung	Erläuterung der Position
+ 405	Miet- und Pachtzinsen in BL privat
+ 410	Mietwert, Miet- und Pachtzinsen ausserhalb BL privat
- 415	Liegenschaftskosten in BL pauschal privat
- 420	Liegenschaftskosten ausserhalb BL pauschal privat
+ 440	Miet- und Pachtzinsen in BL geschäftlich
+ 450	Mietwert, Miet- und Pachtzinsen ausserhalb BL geschäftlich
- 570	Unterhaltsbeiträge
- 575	Unterhaltsbeiträge an minderjährige Kinder
+ 910	Vermögensanteil von 20% des steuerbaren Vermögens

Zusätzliche Abzüge ausserhalb Steuerveranlagung (siehe Vo)

§ in Vo	Erläuterung der Position
- 6 Abs. 3	Kinderabzug von CHF 5'000 pro Kind, das zum Kinderabzug berechtigt
- 6 Abs. 4	Ausbildungsabzug von CHF 5'500 für jedes Kind der Familie in Ausbildung
- 6 Abs. 5	Ehepaarsplitting bis max. CHF 12'000

Spezialregelungen (siehe Vo)

§ in Vo	Erläuterung der Position
+ 6 Abs. 6	Geschiedene, gerichtlich getrennte oder ledige Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht: beide Einkommen abzüglich Mehrkosten von CHF 50'000
+ 6 Abs. 7	Geschiedene, gerichtlich getrennte oder ledige Eltern ohne gemeinsames Sorgerecht: Kindsalimente
+ 6 Abs. 8	Stiefkinder – Einbezug Einkommen Stiefelternteil höher als CHF 50'000 (Kein Einbezug Ehepaarsplitting)

Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV)

Änderung vom 24. Oktober 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 111.11 (Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV) vom 13. Mai 2014) (Stand 1. Juli 2017) wird wie folgt geändert:

Anhänge

II Abfragerechte (**geändert**)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2017 in Kraft.

Liestal, 24. Oktober 2017

Im Namen des Regierungsrats
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Vetter

Anhang II: Abfragerechte¹**A. Direktionen und ihre Bereiche und Dienststellen****A.5 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion****A.5.2 Amt für Berufsbildung und Berufsberatung²****A.5.2.1 Hauptabteilung Ausbildungsbeiträge und Finanzen**

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Buchstaben a, b, e, f, g, h (ohne Geburtsort), i, j, k (ohne Auflösungsgrund), m, n (ohne Gültig-bis-Datum), o, p, q, r und u RHG und Art. 7 RHG (Haushaltnummer) sowie § 2 Absatz 3 Buchstaben a, b, c und d ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

¹ GS 2016.035, 23.08.2016.

² GS 2017.057, 24.10.2017.

**Dekret
zum Gesetz über die Organisation und die
Geschäftsleitung des Landrats (Geschäftsordnung des
Landrats)**

Änderung vom 1. Juni 2017

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 70 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 131.1 (Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsleitung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) vom 21. November 1994) (Stand 1. Juli 2017) wird wie folgt geändert:

§ 79 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Anträge zum Aufgaben- und Finanzplan (Überschrift geändert)

¹ Anträge zum Budget im Aufgaben- und Finanzplan (Budgetanträge) haben die Änderung oder Streichung eines Budgetkredits zum Gegenstand.

a. *Aufgehoben.*

b. *Aufgehoben.*

² Anträge zu den darauffolgenden 3 Jahren des Aufgaben- und Finanzplans (AFP-Anträge) haben die Aufnahme, Änderung oder Streichung von weiteren Elementen des Aufgaben- und Finanzplans zum Gegenstand.

³ *Aufgehoben.*

§ 79a (neu)

Verfahren

¹ Anträge zum Aufgaben- und Finanzplan sind spätestens an der 2. ordentlichen Oktober-Landratssitzung einzureichen. Sofern nur 1 ordentliche Oktober-Landratssitzung stattfindet, sind sie spätestens an der 1. November-Landratsitzung einzureichen.

1) GS 29.276, SGS 100

² Sie können an der Sitzung, an der sie dem Landrat bekanntgegeben werden, mündlich begründet werden.

³ Der Regierungsrat und die Finanzkommission nehmen bei der Beratung des Aufgaben- und Finanzplans zu den Anträgen Stellung.

Anhänge

1 Vademecum (geändert)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

1. Diese Änderung wird nur rechtswirksam, wenn das Finanzhaushaltsgesetz vom 1. Juni 2017¹⁾ rechtswirksam wird.²⁾

2. Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.³⁾

Liestal, 1. Juni 2017
Im Namen des Landrats
der Präsident: Schoch
der Landschreiber: Vetter

1) GS 2017.nnn, SGS 310

2) In der Volksabstimmung vom 24. September 2017 angenommen. Abstimmung vom Regierungsrat erwährt am 24. Oktober 2017.

3) §§ 79 und 79a vom Regierungsrat am 31. Oktober 2017 mit GS 2017.058 auf den 1. November 2017 in Kraft gesetzt; restliche Änderungen aus LRV 2014-348 und 2015-435 werden später in Kraft gesetzt.

Verordnung über den Fähigkeitsausweis und gleichwertige Nachweise zur Führung eines gastwirtschaftlichen Betriebes

Änderung vom 31. Oktober 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 540.12 (Verordnung über den Fähigkeitsausweis und gleichwertige Nachweise zur Führung eines gastwirtschaftlichen Betriebes vom 28. April 1998) (Stand 1. März 2013) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu)

¹ Der Regierungsrat setzt zur Durchführung der Prüfungen eine Wirteprüfungskommission ein.

^{1bis} Diese besteht aus 5 Mitgliedern, davon je 1 Vertretung der Sicherheitsdirektion, des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen sowie der Geschäftsleitung des Ausbildungszentrums der Gastro Baselland.

^{1ter} Die Kommission konstituiert sich selbst und zieht zu den Prüfungen erforderlichenfalls weitere Fachleute bei.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnungsänderung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Liestal, 31. Oktober 2017
Im Namen des Regierungsrats
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Vetter

Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV)

Änderung vom 7. November 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 111.11 (Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV) vom 13. Mai 2014) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Anhänge

II Abfragerechte (**geändert**)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Liestal, 7. November 2017

Im Namen des Regierungsrats
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Vetter

Anhang II: Abfragerechte¹

- I. Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft**
I.3 Bereich IV-Stelle Basel-Landschaft²
Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden
Zugängliche Datenstände: der aktuelle
Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Buchstaben a, b, e (ohne Allianzname, Aliasname und Anderer Name), f, g (ohne Zustelladresse), h (ohne Geburtsort), j, m, n, o, p, q, r, s und u RHG sowie § 2 Absatz 3 Buchstabe a ARG
Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe
Protokollierung: unvollständig (ohne Identifikation der abgefragten Person)
- J. Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK)³**
J.1 Kundendienst Versicherte⁴
Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden
Zugängliche Datenstände: der aktuelle
Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Buchstaben a, b, e (ohne Name in ausländischem Pass, Aliasname, Anderer Name), f, g, h (ohne Geburtsort), j, k (ohne Trennung und Auflösungsgrund), o, p, q, r und u RHG sowie § 2 Absatz 3 Buchstabe c ARG
Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe
Protokollierung: vollständig

¹ GS 2016.035, 23.08.2016.

² GS 2017.060, 07.11.2017.

³ GS 2017.037, 27.06.2017.

⁴ GS 2017.060, 07.11.2017.